

# Datenblatt Steuerlehre (Stand: 1. Jänner 2026)

## Einkommensteuer

Tarifstufen Einkommen 2026 (§ 33 EStG)	Grenzsteuersatz
bis 13.539,00 EUR	0 %
ab 13.539,00 EUR bis 21.992,00 EUR	20 %
ab 21.992,00 EUR bis 36.458,00 EUR	30 %
ab 36.458,00 EUR bis 70.365,00 EUR	40 %
ab 70.365,00 EUR bis 104.859,00 EUR	48 %
ab 104.859,00 EUR bis 1.000.000,00 EUR	50 %
für Einkommensteile über 1.000.000,00 EUR	55 %

Durch die Inflationsanpassungsverordnung 2026 wurden nicht nur die Tarifstufen, sondern auch die Steuerabsetzbeträge, die Einschleifgrenzen sowie die SV-Rückerstattung (Negativsteuer) der Inflationsrate angepasst (Valorisierung, Erhöhung um 1,7333 %).

Beim bis 2029 befristeten Spaltensteuersatz von 55 % erfolgt keine inflationsbedingte Anpassung.

Absetzbeträge	2026
<b>Familienbonus Plus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ 2.000,16 EUR jährlich für ein minderjähriges Kind</li> <li>■ 700,08 EUR jährlich für ein volljähriges Kind</li> </ul> <p>Für das Kind muss Familienbeihilfe bezogen werden.</p>
<b>Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB), Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ 612,00 EUR jährlich mit einem Kind</li> <li>■ 828,00 EUR jährlich mit zwei Kindern</li> <li>■ Für jedes weitere Kind erhöht sich der Absetzbetrag um jeweils 273,00 EUR p. a.</li> <li>■ Zusatzverdienstgrenze für Partner: 7.411,00 EUR pro Jahr</li> </ul>
<b>Mehrkindzuschlag</b>	24,40 EUR für das dritte und jedes weitere Kind pro Monat (bei Familieneinkommen bis 55.000,00 EUR)
<b>Unterhaltsabsetzbetrag (UAB)</b>	38,00 EUR (1. Kind), 56,00 EUR (2. Kind), 75,00 EUR (ab 3. Kind je Kind) pro Monat
<b>Verkehrsbetrag (VAB)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Normaler VAB: 496,00 EUR pro Jahr (ohne Pendlerpauschale)</li> <li>■ Zuschlag zum VAB: 804,00 EUR pro Jahr bei einem Einkommen bis 19.761,00 EUR; darüber Einschleifregelung beachten</li> <li>■ Erhöhter VAB (bei Pendlerpauschale): 853,00 EUR pro Jahr bei einem Einkommen bis 15.069,00 EUR</li> <li>■ Zuschlag zum erhöhten VAB: 804,00 EUR jährlich; Einschleifregelung beachten</li> </ul>
<b>Pensionistenabsetzbetrag (PAB)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ 1.020,00 EUR jährlich bei einem Einkommen bis 21.614,00 EUR; darüber Einschleifregelung beachten</li> <li>■ Erhöhter PAB 1.502,00 EUR unter bestimmten Voraussetzungen (mit Einschleifregelung)</li> </ul>
<b>Pendlereuro</b>	6,00 EUR pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pro Jahr, wenn das Pendlerpauschale zusteht.

## Investitionsfreibetrag

Von November 2025 bis Dezember 2026 befristete Erhöhung des Investitionsfreibetrages (von 10 %) auf 20 % und des Öko-Investitionsfreibetrages (von 15 %) auf 22 %.

## Trinkgeld-Pauschale

Die Sozialpartner im Bereich des Hotel- und Gastgewerbes haben sich auf ein Stufenmodell geeinigt, das für Mitarbeiter mit Inkasso ein monatliches Trinkgeld-Pauschale von 65,00 EUR für 2026 (Obergrenze) vorsieht. Wer also regelmäßig weniger Trinkgeld bekommt, muss das Pauschale nicht in Anspruch nehmen.

## Umsatzsteuer

### Basispauschalierung

2026 wird die Umsatzgrenze (von 320.000,00 EUR) auf 420.000,00 EUR angehoben. Gleichzeitig wird der Durchschnittssatz für die pauschalisierten Betriebsausgaben (von 13,5 %) auf 15 % und der maximale Abzugsbetrag (von 43.200,00 EUR) auf 63.000,00 EUR angehoben.

Der pauschale Vorsteuerabzug beträgt 1,8 % des Umsatzes, maximal 7.560,00 EUR.

### Registrierkassenpflicht – Kalte-Hände-Regelung (Umsätze im Freien)

2026 wird die Umsatzgrenze für die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (von 30.000,00 EUR) auf 45.000,00 EUR netto erhöht. Davon betroffen sind vor allem kleine Betriebe im Freien, Marktstände, Ski- und Almhütten, Buschenschanken und Ver einskantinen.

## EU-Binnenmarkt

**EURO-News:** Bulgarien führt ab 1. Jänner 2026 als 21. Mitgliedstaat den Euro ein und ersetzt den Lew.

## EU: Pakete aus Drittstaaten

Ab 1. Juli 2026 Einführung einer 3-Euro-Importsteuer auf Pakete (Lieferungen) aus Drittstaaten mit einem Warenwert unter 150,00 EUR (= bisherige Zollfreigrenze). Der Paketzoll von 3,00 EUR soll als Übergangslösung dazu beitragen, die Zollbehörden bei der Kontrolle der enormen Menge an Billigimporten aus Fernost zu entlasten, und den fairen Wettbewerb in Europa fördern.

## Sonstige Steuern

## Normverbrauchsabgabe (NoVA)

2026: Erhöhung der NoVA für Motorräder, Pkw, Kombi und Wohnmobile, da für die Berechnung des NoVA-Satzes in der Berechnungsformel der CO<sub>2</sub>-Abzugswert gesenkt wird. Die Malus-Grenzwerte bleiben gegenüber 2025 unverändert.

## Motorbezogene Versicherungssteuer (Kfz-Steuer)

Erhöhung der motorbezogenen Versicherungssteuer für Pkw und Kombi unter 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht durch Senkung der Leistungskomponente (2025: 60 kW; 2026: 59 kW) und der CO<sub>2</sub>-Komponente (2025: 100 g/km; 2026: 97 g/km) in der Berechnungsformel.

Ab 1. April 2025 gibt es für reine E-Fahrzeuge die motorbezogene Versicherungssteuer.

## Beihilfen und Förderungen

## **Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus**

Die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag, das einmalige Schulstartgeld, der Mehrkindzuschlag, das Kinderbetreuungsgeld und der Familienzeitbonus für Väter wurden inflationsbedingt 2026 und 2027 nicht angepasst.

## Arbeitslosengeld und geringfügige Beschäftigung

Die **Geringfügigkeitsgrenze** beträgt wie 2025 monatlich 551,10 EUR.

Ab 1. Jänner 2026 gibt es nur noch vier Ausnahmefälle, in denen arbeitslose Personen weiterhin geringfügig beschäftigt sein dürfen, ohne das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe zu verlieren (Budgetbegleitgesetz 2025).

## Geräte-Retter-Prämie

Die „Geräte-Retter-Prämie“ ersetzt den Reparaturbonus. 2026 erhalten Konsumenten mit Wohnsitz in Österreich maximal 130,00 EUR pro Reparatur für ausgewählte Haushalts- und Elektronikgeräte.

## Weiterbildungsbeihilfe

Sie ersetzt 2026 die bisherige Bildungskarenz, für die seit April 2025 keine Neuanträge mehr möglich waren. Für die Weiterbildungszeit gibt es mit 40,40 EUR pro Tag einen höheren Mindestsatz als bisher. Verschärft werden die Zugangsbedingungen.

## **Klimabonus: Wegfall ab 1. Jänner 2026**

Belegerteilung – Abgabenänderungsgesetz 2025

## Registrierkassenpaket 2026

Im Fokus steht der digitale Beleg, um die „Zettelwirtschaft“ einzudämmen. Die Belegerteilungspflicht wird ab 1. Oktober 2026 erfüllt, wenn der Beleg dem Kunden digital angezeigt wird (z. B. via QR-Code auf einem Display). Es gibt keine Betragsgrenze. Der digitale Beleg ist für Unternehmer optional. Kunden haben weiterhin das Recht, ausdrücklich einen Papierbeleg zu verlangen.

## 15-Wareengruppen-Regelung

Einzelhändler ohne Scannerkassen müssen Produkte auf dem Beleg nicht einzeln detailliert (mit Marke/Name) anführen. Es reicht weiterhin die Angabe von bis zu 15 Sammelbegriffen (z. B. Obst, Textilien, Schreibwaren).

## ENTDECKEN SIE DAS BUCH: Steuerlehre aktuell

